

Nr. 3698.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Rechtsanwalt Dr. P l u g g e -Berlin,

Professor L a n g h a m m e r -Berlin,

Direktor Dr. G ü n t h e r - Berlin,

Oberregierungsrat Dr. S t o r o k -Lübeck.

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen und
Württembergischen Regierung auf Widerruf der Zulassung
des Bildstreifens :

„ Das Lied vom Leben „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die Bayerische Regierung: Regierungsassessor
Dr. H a a s ,
2. für die Württembergische Regierung : Ministerial-
direktor Dr. W i d m a n n ,
3. für die durch den Widerruf betroffene Firma :
Justizrat Dr. R o s e n b e r g e r und Dr.iur.
F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen und die von der Prüfstelle am 13. April
1931 verfügten Ausschnitte wurden vorgeführt. Der Vorsitzen-
de stellte fest, dass der Bildstreifen von der Filmprüf -
stelle Berlin am 10. März 1931 zugelassen worden ist. Auf
Beschwerde des Vorsitzenden hat die Oberprüfstelle durch
Entscheidung vom 18. März 1931 -Nr.2029 - seine öffent-
liche Vorführung verboten und ihn lediglich für geschlos-
sene Veranstaltungen von Aerzten und Medizinbeflissenen
zugelassen.

zugelassen. Der Bildstreifen ist alsdann der Filmprüfstelle neuerdings vorgelegt worden, nachdem die antragstellende Firma rund 50 m ausgeschnitten hatte. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen am 13. April 1931 alsdann ohne Vorführungsbeschränkung, die Vorführung vor Jugendlichen ausgenommen, zugelassen, nachdem sie ihrerseits noch weitere 46 m ausgeschnitten hat. Sämtliche Vorentscheidungen waren Gegenstand der Verhandlung.

Die Anträge des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5. Oktober 1931 und des Württembergischen Innenministeriums vom 10. Oktober 1931 wurden von den Erschienenen zu 1 und 2 begründet.

Die Erschienenen zu 3 äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5. Oktober 1931-Nr. 2546 a 42 - und des Württembergischen Innenministeriums vom 10. Oktober 1931- Nr. P A 4110/90 - wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 13. April 1931-Nr. 28695 - ausgesprochene Zulassung folgender Bildfolgen widerrufen :

In Akt I : die Darstellung des Verlobungsmahles solange einer der Gäste mit einer Banane hantiert und die übrigen lüstern grinsen

Länge: 15,50 m.

Die Darstellung der Skelette und Totenschädel (Die Bilder erscheinen zehnmal)

Länge : 21,10 m.

Das Besehen und Betasten einer Nacktzeitschrift durch mehrere Männer (Das Bild erscheint fünfmal)

Länge : 9,90 m.

In Akt III : Die Darstellung der „ Familie“ im Käfig.

Länge : 40 m.

In Akt III (nach Titel 5) bis Akt V Ende
: Die G e s a m t darstellung der G e b u r t , die Vorbereitungen zur Operation und die Operation selbst.

Länge : 406 m.

II. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 13. April 1931-Nr. 28695 - tritt insoweit, diejenige der Oberprüfstelle vom 18. März 1931 - Nr. 2029 - tritt gänzlich ausser Kraft.

III. Die unter dem 18. März und 13. April 1931 ausgestellten Zulassungskarten Nr. 28424 und 28695 sind ungültig.

IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der am 13. April 1931 von der Filmprüfstelle Berlin zur öffentlichen Vorführung zugelassene Bildstreifen ent-
hält

hält folgende Bildfolgen, die die Oberprüfstelle in ihrer ihn von der öffentlichen Vorführung ausschließenden Entscheidung vom 18. März 1931 als *v e r b i e t u n g s w ü r d i g* bezeichnet hat und zwar :

a) wegen *v e r r o h e n d e r* Wirkung ,

1. die Darstellung der operativen *G e b u r t*, weil die Wiedergabe derart intimer Lebensvorgänge in breitester Öffentlichkeit geeignet sei, auf das Gefühlsleben abstumpfend einzuwirken,
2. die Bildfolgen in denen Totenschädel sowie Skelette erscheinen, weil sie in Verbindung mit dem Titel „Tanzen Sie gern“ und mit dem Gesang „Hoch soll er leben“ eine verrohende Wirkung hervorriefen.

b) wegen *e n t s i t t l i c h e n d e r* Wirkung,

3. die Darstellung der *E h e*, weil sie durch ein Konsortium von Trinkern, Halunken und Lebegreisen *t y p i s i e r t* und in einer über die Grenzen des Erlaubten hinausgehenden Weise lächerlich gemacht und verhöhnt werde,
4. die *B a n a n e n s e e n e*, weil sie sich als *Z o t e* kennzeichne,
5. die Bildfolge mit dem Betasten der *N a c k t z e i t s c h r i f t e n*, weil die dargestellten Männer ihre Geilheit zur Schau tragen und sich die Lippen lecken.

II. Die Prüfstelle hat folgende Ausschnitte vorgenommen:

a) Im I. Akt, Titel 2: „ Meine Damen und Herren!
In einem feierlichen Augenblick ist unsere Familie hier vereint. Die Ehe ist Tradition und Zusammenhalt unserer Familie. Die Familie empfängt den Menschen, die Familie begleitet ihn zu Grabe. Der Mensch vergeht, die Familie besteht. Meine Damen und Herren, es lebe unsere Familie ! ”

Länge: 16 m

b) Im I. Akt, Titel 3: „ Ich will mal zur Feier des Tages eine kleine Anekdote zum Besten geben. Wissen Sie ,was das ist? Das ist eine Banane. Also, es waren einmal in Afrika so zwei Neger. Da sagte der eine zum anderen : „ Kennst Du schon den Unterschied zwischen einer Banane und einer Verlobung? ”

Länge: 16 m

c) Die zu dem Titel 3 gehörigen Bildfolgen.

d) Im I. Akt nach Titel 5 : Die Bildfolge, in der ein Mann der Gesellschaft - bei Besichtigung des Bildes einer nackten Frau durch die umstehenden Männer- mit seinen Fingern den Körper der dargestellten Frau betastet.

Länge: 0,73 m

e) Kurz darauf die Bildfolgen, in denen in Grossaufnahme gezeigt wird, wie ein Mann in sinnlicher Weise den fleischigen Rücken einer Frau betastet.

Länge: 1,90 m.

β) Jm V. Akt., der die Kaiserschnittoperation behandelt, alle Bildfolgen, in denen die Aerzte an der offenen Wunde hantierend gezeigt werden: zunächst der Schnittansatz zur Operation durch den Professor, dann mehrere Einstellungen sowohl hinter dem Fensterkreuz als auch in Gesamtaufnahme des Operationstisches; schliesslich bei der letzten Bildmontage ebenfalls die Bilder soweit sie die Arbeit der Hände an der offenen Wunde zeigen.

Länge: 12 m

Gesamtlänge: 46,63 m.

III. Die ganz oder teilweise erfolgte Wiederzulassung der von der Oberprüfstelle als Verbotungswürdig bezeichneten Bildfolgen wird von der Prüfstelle wie folgt gerechtfertigt:

- Zu 1 : der Ablauf der operativen G e b u r t werde nicht mehr sichtbar ; das Kind erscheine als „ Ergebnis des operativen Vorganges “.
- Zu 3: nach Verbot des auf die Familie bezüglichen Trinkspruches beim Verlobungsmahl sei eine Typisierung der Ehe nicht mehr gegeben und werde nur noch „ ein dekadentes Milieu “ geschildert,
- Zu 4: für die -nach Fortfall der Darstellung der krumm gebrannten Kerzen - im Bild verbliebene Bananenszene wurde folgende Beschriftung zugelassen: „ Ich möchte zur Feier des Tages eine kleine Anekdote zum Besten geben: Also, zwei Neger, zwei schwarze Neger gehen in der Wüste spazieren. Da kam ein Löwe und der Löwe sagte zu

zu den Negern - - -".

Zu 5: in der Scene mit den Nacktzeitschriften sei die Bildfolge, in der die Männer sich geil die Lippen lecken, nicht mehr enthalten.

Für die Wiederzulassung der Skelette und Totenschädel hat die Prüfstelle keine Begründung gegeben.

IV. In Uebereinstimmung mit dem von der Bayerischen Regierung gestellten, von der Württembergischen Regierung durch Anschlussantrag unterstützten Widerrufs Antrag stellt die Oberprüfstelle der Entscheidung der Prüfstelle gegenüber hiermit folgendes fest:

Zu 1 : Nachdem die Oberprüfstelle auf Grund ihrer bisherigen Rechtsprechung (Urteile vom 26.Mai und 8.November 1930 - Nr. 601 und 1016) dahin erkannt hatte, dass die Darstellung eines so intimen Lebensvorganges wie der menschlichen G e b u r t , gleichgültig ob normaler oder operativer Art, nicht in die Lichtspielhäuser gehöre und, öffentlich gezeigt, abstumpfend und damit v e r r o h e n d wirke, war es unerheblich, ob der Ablauf der Geburt selbst noch sichtbar war oder nicht. Die Prüfstelle stellt selbst fest, dass der Zuschauer von der Tatsache einer o p e r a t i v e n G e b u r t Kenntnis nimmt und dass das Kind als „ Ergebnis des operativen Vorganges " erscheint.

Der Oberprüfstelle liegt es fern, die Darstellung von Lebensvorgängen im Film zu unterbinden oder zu erschweren. Sie hält aber auch in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung daran fest, dass der Geburtsvorgang der ö f f e n t l i c h e n

l i c h e n Darstellung im Lichtspieltheater entzogen ist.

Die von dem Sachwalter der durch die Widerrufsanträge betroffenen Firma vertretene Auffassung, dass eine einmalige Vorführung eines Vorganges niemals eine abstumpfende Wirkung auslösen könne, lehnt die Oberprüfstelle ab, da die von einem Bildstreifen ausgehende Wirkung im Sinne des Lichtspielgesetzes nicht auf das Moment des Sehens abgestellt und beschränkt ist.

Mit der Geburtsoperation selbst verfielen auch die Vorbereitungen dazu dem Verbot, weil in diesem Bildstreifen die Zerdehnung und geräuschliche Untermalung des an sich einwandfreien Vorganges geeignet ist, die verrohende Wirkung zu verstärken.

Im übrigen wird auf die Vorentscheidung der Oberprüfstelle vom 18. Mai 1931 verwiesen.

Zu 2: An der Beurteilung der Skelette in der Vorentscheidung vom 18. März 1931 wird ebenfalls festgehalten. Die Totentänze der Kunst, auf die sich der Sachwalter der herstellenden Firma berufen hat, haben andere Grundlagen als sie in vorliegendem Bildstreifen gegeben sind und können daher zum Vergleich nicht herangezogen werden.

Zu 3: Ebenso hält die Oberprüfstelle auch dem gekürzten Bildstreifen gegenüber an ihrer Auffassung fest, dass vorliegend die Ehe t y p i s i e r t werde. Das folgt daraus, dass hier keine normale Verlobungsgesellschaft gezeigt wird, sondern eine, in der jedes Mitglied

eine

eine widerliche T y p e ist und dass eben diese Typen alsdann im „ Zoo “ des IV. Aktes hinter Gittern ausgerufen werden. Von einer blossen „ Milieuschilderung “ kann hiernach keine Rede sein.

Zu 4: Der Forfall der Darstellung der krumm gebrannten Kerzen ist nicht geeignet, die entsittlichende Wirkung der Bananenscene auszuschliessen oder zu mildern, zumal sich an dem Gesichtsausdruck der Zuhörer der Zote nichtsgeändert hat und die Banane hierbei deutlich gezeigt wird.

Zu 5 : Die Bildfolge mit den Nacktzeitschriften erscheint trotz des Hinweises in der Entscheidung vom 18. März 1931 noch f ü n f m a l . Wenn auch das Lecken der Lippen fortgefallen ist, so hat dadurch der Gesichtsausdruck der das nackte Frauenbild betastenden Männer an Geilheit nichts eingebüsst.

Das nachträgliche Verbot der Bildfolgen zu 4 und 5 rechtfertigt sich daher aus den Gründen jener Entscheidung.

V. Der Sachwalter der herstellenden Firma hat sich gegenüber diesen Feststellungen auch auf die von der Oberprüfstelle aufgestellte und in ständiger Rechtsprechung angewandte Theorie der Gegenwerte berufen und die Auffassung vertreten, dass vorliegend die verrohende oder entsittlichende Wirkung des Bildstreifens durch seine künstlerische Gestaltung ausgeschlossen werde. Die Oberprüfstelle hat bereits in ihrer Entscheidung vom 18. März 1931


die

die künstlerische Bedeutung des Bildstreifens anerkannt. Sie tut es auch in ihrer gegenwärtigen Besetzung. Die künstlerische Gestaltung kann wohl als abschwächendes Moment gewertet werden, sie ist aber nicht dazu ange-
tan, das Vorliegen positiv festgestellter gesetzlicher Verbotstatbestände einfach auszulösen. In diesem Zusammenhang muss der Auffassung desselben Sachwalters entgegengetreten werden, dass Kunst *n i e m a l s* verrohend oder entsittlichend wirken könne. Auch Kunstwerke können unter Umständen sogar unsittlich und deshalb der öffentlichen Zurschaustellung entzogen sein.

VI. Auf ein Gesamtverbot des Bildstreifens konnte mit Rücksicht auf § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes nicht erkannt werden. Damit rechtfertigt sich das nachträgliche Verbot der vorerwähnten Bildfolgen in dem aus dem Urteils-
tenor ersichtlichen Umfang.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebühren-
ordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:


Regierungsoberinspektor.

Reger